

[Hier Briefkopf einfügen]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

hier: Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

Sie beziehen Leistungen nach dem SGB II, welche u. a. auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II umfassen. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Ich habe bei der Überprüfung Ihrer Heizkostenabrechnung festgestellt, dass Ihre Verbrauchswerte für die Heizung entsprechend des kommunalen Heizspiegels zu hoch sind.

In einem persönlichen Gespräch möchte ich mit Ihnen klären, ob Ihre Aufwendungen für Heizung überdurchschnittlich hoch, in Ihrem Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Ursache für zu hohe Heizkosten können zum einen bauliche Gründe sein. Sie können z.B. durch folgende Faktoren verursacht werden:

- Art und Qualität von Fenstern und Wärmedämmung
- Zustand und Alter der Heizungsanlage sowie Art der Heizung
- Konkrete Lage der Wohnung im Haus (z.B. wenige bis keine angrenzenden genutzten Nachbarwohnungen oder Angrenzung an unbeheizte Teile des Gebäudes, Anzahl der Außenwände, Souterrain- oder Dachgeschosswohnung)
- Raumhöhe

Ursache können zum anderen aber auch Gründe sein, die in Ihrer persönlichen und sozialen Situation liegen, wie z.B.

- Kleinkinder in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft
- Gesundheitliche Gründe
- Wenn bei Ihnen die zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage erfolgt, können Gründe vorliegen, weswegen ein höherer Anteil an den Heizkosten für die Warmwasserbereitung berücksichtigt werden kann, z.B. Krankheit oder bei einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft mit vielen Personen bei gleichzeitig beengten Wohnverhältnissen.

Für das Gespräch habe ich den

Termin, Uhrzeit, Zimmer

vorgesehen.

Sollten Sie an diesem Tag bzw. zu dieser Uhrzeit verhindert sein, teilen Sie dies bitte rechtzeitig mit, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann.

Für den Fall, dass Sie die Einladung, die vor allem dazu dient, die Zumutbarkeit zu prüfen, nicht wahrnehmen, muss ich davon ausgehen, dass von Ihnen keine Gründe benannt werden können, die der Senkung der Heizkosten entgegenstehen. In diesem Fall werden Sie nach Aktenlage formal zur Senkung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)